

Antrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dorothee Menzner, Ralph Lenkert, Dr. Barbara Höll, Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ulla Lötzer, Wolfgang Neskovic, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Johanna Voß, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Novelle des Bundesberggesetzes und anderer Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verfügbarkeit von Bodenschätzen ist eine elementare Voraussetzung für die wirtschaftliche Tätigkeit einer Volkswirtschaft. Ihr Abbau verursacht jedoch naturgemäß erhebliche Eingriffe in die Lebensverhältnisse von Menschen sowie in die Natur und Landschaft. Insbesondere große Tagebaue, wie sie bei der Gewinnung von Braunkohle angelegt werden, haben enorme Konsequenzen für Mensch und Umwelt. Tagebauvorhaben löschen ganze Landstriche in ihrem bisherigen Charakter aus. Sie zerstören irreversibel Grundwasserflüsse und haben im Betrieb Staub und Lärm zur Folge. Eigentümer, Mieter oder Pächter abbaubedrohter Grundstücke verlieren mit dem Abbau ihre unmittelbare Heimat und vielfach auch ihre bisherige Existenzgrundlage.

Wegen der großen Bedeutung von Bodenschätzen für die Wirtschaft auf der einen Seite sowie der vielfältigen und tiefgreifenden negativen Auswirkungen ihres Abbaus auf der anderen Seite ist eine Gesetzgebung zur Konfliktregelung notwendig, welche den Erfordernissen der Rohstoffversorgung Rechnung trägt, dabei aber die Interessen der Umwelt und der vom Abbau betroffenen Menschen und Unternehmen angemessen berücksichtigt. Insbesondere das geltende Bundesberggesetz (BBergG) wird diesem Anspruch in keiner Weise gerecht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Gesetz zur Novellierung des BBergG und anderer Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung vorzulegen, welches die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen so neu fasst, dass ein Primat zur Konfliktvermeidung gegenüber einer Konfliktentscheidung etabliert wird und die Genehmigungserteilung in Abhängigkeit von der Schwere der bergbaubedingten Eingriffe in die Rechte Dritter oder die Umwelt an die Erfüllung besonderer Anforderungen – betreffend die Bedarfsfeststellung – geknüpft wird.

Die Vorschriften zur Genehmigung von Bergbauvorhaben werden nach dem Vorbild des Planfeststellungsverfahrens und unter Berücksichtigung der in der Natur des Bergbaus liegenden Besonderheiten neu gestaltet. Die materiellen Ge-

nehmungsvoraussetzungen sind mit geeigneten Regelungen betreffend die Information und Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange, Interessenverbänden und potenziell betroffenen Menschen sowie mit umfassendem Rechtsschutz zu flankieren.

Konkret soll das Gesetz folgende Kernpunkte enthalten:

1. Die Gewinnung von unter Siedlungen lagernden Rohstoffen wird von Gesetzes wegen ausgeschlossen, sofern der Abbau eine Aufgabe der Wohnnutzung dienender Immobilien bedingt. Der Abbau von Rohstoffen unter besiedeltem Gebiet kann ausnahmsweise dann genehmigungsfähig sein, wenn mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten sowie der jeweils zuständigen kommunalen Vertretung (Stadtrat, Gemeinderat, Kreistag) über die Durchführung des Vorhabens Einvernehmen erzielt ist und zudem eine nachhaltige Schädigung von Natur, Landschaft und Umwelt im Sinne der diesbezüglichen Schutzvorschriften nicht zu befürchten ist. Der automatische Vorrang der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Interessen soll dadurch beendet werden.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung auch gegen den Willen der betroffenen Menschen vorzusehen, wenn im Planfeststellungsverfahren nach Nummer 4 zusätzlich zu den sonstigen Prüfungen festgestellt wird, dass

- a) die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines unabweisbaren Erfordernisses zur Wahrung eines volkswirtschaftlichen Bedarfs an dem betreffenden Rohstoff zwingend erforderlich ist und
- b) keine alternative Möglichkeit zur Abwendung einer konkret nachzuweisenden schädlichen Auswirkung auf die Volkswirtschaft besteht.

Für die Gewinnung von Rohstoffen, die nicht unter Siedlungen lagern, ist eine Bedarfsfeststellung vorzusehen, die im Planfeststellungsverfahren nach Nummer 4 zusätzlich zu den sonstigen Prüfungen vorzunehmen ist und – in Abhängigkeit von der Schwere der bergbaubedingten Eingriffe in Rechte Dritter oder die Umwelt – unterschiedlich starke Nachweise für den volkswirtschaftlichen Bedarf verlangt.

2. Die Voraussetzungen für die Genehmigung bergrechtlicher Vorhaben sind so auszugestalten, dass sie nicht im Wege einfacher Abwägung verschiedener Interessen überwunden werden können.
3. Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen muss der Vorhabenträger substantiiert glaubhaft machen.
4. An die Stelle des bisherigen Rahmenbetriebsplans tritt obligatorisch das Planfeststellungsverfahren, welches eine umfassende Information, Öffentlichkeitsbeteiligung, den Zugang zu Gerichten sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet und in einen für maximal zehn Jahre, in Ausnahmefällen 15 Jahre, gültigen Planfeststellungsbeschluss mündet. Im Verfahren sind Vorhabenalternativen und Varianten zu prüfen und gegebenenfalls behördlich festzulegen, um die Eingriffe in die Umwelt, die Landschaft und das Eigentum zu minimieren. Ferner hat der Planfeststellungsbeschluss die wesentlichen Elemente des heutigen Abschlussbetriebsplans zu umfassen, so dass bereits vor Beginn des Bergbaus Klarheit über Art und Umfang der Wiederherstellung bzw. Rekultivierung der Landschaft, des Umgangs mit Abraum und Abfällen oder des Versatzes/der Verfüllung von geschaffenen Hohlräumen und Senken herrscht. Die Genehmigung von Anlagen zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Bodenschätze erfolgt ebenfalls im Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

5. Neben einer öffentlichen Bekanntmachung der Vorhabenplanung ist auch eine individuelle Benachrichtigung der ermittelbaren Eigentümer der im betroffenen Gebiet befindlichen Grundstücke vorzusehen; Gleiches gilt in Bezug auf die Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutz- und Umweltverbände.
6. Die Genehmigung zur Durchführung von Bergbauvorhaben muss in vollem Umfang einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden können. Im Hinblick auf umweltschutzrechtliche Vorschriften und die Frage des Bedarfs ist staatlich anerkannten Umweltverbänden, Interessenvertretungen von Bergbaubetroffenen sowie betroffenen Kommunen eine Prozessführungsbefugnis einzuräumen.
7. Im Zuge des Bergbaus sind alle relevanten Daten zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Geologie und die Umwelt sowie sonstige Monitoringdaten zu veröffentlichen, die notwendig sind, um kontinuierlich die Auswirkungen des Abbaus auf die Umwelt und umliegende Siedlungen, u. a. für die Feststellung von Bergschäden, abschätzen zu können. Die Daten sind alle zwei Jahre schriftlich und im Internet frei zugänglich und kostenfrei zu veröffentlichen.
8. Die Vorschriften zur vorgelagerten Verleihung von Bergbauberechtigungen an „bergfreien“ Bodenschätzen im BBergG werden ebenso abgeschafft wie Abbaurechte, die sich bei „grundeigenen“ Bodenschätzen bereits aus dem Grundeigentum ableiten. An die Stelle treten staatliche Entscheidungen über die Zuweisung von Rechten am jeweiligen Bodenschatz, die gemeinsam mit der Entscheidung über die Vorhabengenehmigung fallen. Alte Rechte laufen zeitlich begrenzt aus, sofern für den Abbau des betreffenden Bodenschatzes noch keine Zulassung eines Rahmenbetriebsplans beantragt wurde.
9. Das Verhältnis von – der Durchführung von Bergbauvorhaben vorgelagerten – fachplanungsrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Genehmigungen sowie deren Bedeutung im Rahmen einer nachfolgenden Verwaltungsentscheidung über den Zugriff oder die Beeinträchtigung einzelner Grundstücke im Rahmen von Abbauvorhaben ist durch ein Bundesgesetz zu regeln, um existierende Unklarheiten über die Bindungskraft der genannten vorgelagerten Genehmigungen auszuräumen.
10. Die Unterscheidung von grundeigenem und bergfreiem Bodenschatz im BBergG ist abzuschaffen. Zudem sind sämtliche Bodenschätze, die gegenwärtig außerhalb des BBergG behandelt werden – wie mineralische Massenrohstoffe (Kiese, Sande etc.) –, dem reformierten BBergG zu unterwerfen. Damit unterliegen in Deutschland künftig sämtliche Bodenschätze dem BBergG, wobei die Bodenschätze als bergfrei zu definieren sind. Für bestehende Eigentumstitel an ungeförderten Bodenschätzen ist für 25 Jahre Bestandsschutz zu gewähren, sofern sie nicht weiterveräußert werden. Bodenschätze, die nach einem bereits beantragten Rahmenbetriebsplan abgebaut werden oder werden sollen, stehen bezüglich der in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Einordnung unbeschränkt unter Bestandsschutz.
11. In § 1 Nummer 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist bei der Gewinnung von Erdgas zu gewerblichen Zwecken die Mengenschwelle, ab der eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, von täglich 500 000 Kubikmetern auf täglich 5 000 Kubikmeter Fördervolumen zu senken.
12. Auf die geförderten Bodenschätze ist eine Förderabgabe von mindestens 15 Prozent des Marktwertes zu erheben, der für im Geltungsbereich des BBergG gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. Für Bodenschätze, die keinen Markt-

wert haben, hat die zuständige Behörde nach der Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert festzusetzen. Die den Ländern in § 32 Absatz 1 BBergG eingeräumte Möglichkeit, Erlaubnisse, Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten von der Feldes- und Förderabgabe zu befreien, wird gestrichen.

13. Die in § 120 BBergG verankerte Bergschadensvermutung für den Untertagebergbau wird auf Tagebaue ausgedehnt.
14. In § 126 Absatz 1 und 3 BBergG wird jeweils der Verweis eingefügt, dass die für die Haftung für Bergschäden wichtigen §§ 114 bis 221 BBergG auch für Untergrundspeicher sowie mit diesen Speichern verbundene Pipelines gelten.
15. Die Entschädigungsregeln im BBergG für den Rechtsverlust bzw. für Vermögensnachteile, die Grundeigentümer bei Grundabtretungen im Zusammenhang mit Bergbaumaßnahmen erleiden, sind künftig so zu erweitern, dass die Betroffenen nach der Umsiedlung an einen anderen Ort mindestens eine gleichwertige Lebensweise nach Größe und Qualität des Grundstücks, der darauf befindlichen Gebäude und Anlagen sowie des sozialen und kulturellen Wohnumfeldes haben können. Adäquat der Regelung für Grundstückseigentümer sind Entschädigungsregeln für Mieterinnen und Mieter von Wohnungen, Grundstücken oder Gewerbeflächen zu schaffen. Sie sollen diesen bei einem notwendigen Umzug im Zusammenhang mit Bergbaumaßnahmen sowohl eine vergleichbare Existenz in Bezug auf eine neue Wohnung und das soziale und kulturelle Umfeld bzw. das Geschäft ermöglichen als auch jene Aufwendungen ersetzen, die infolge des Umzugs selbst entstehen bzw. durch in Anspruch genommene Zeit zur Informationsbeschaffung und Interessenvertretung sowie zur Umzugsvorbereitung zu verzeichnen sind. Darüber hinaus sind Regelungen festzulegen, um persönliche und soziale Härten auszugleichen.
16. Für etwaige Bergschäden sowie als finanzielle Absicherung der Rekultivierung von Bergbaulandschaften entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss ist von den Vorhabenträgern eine angemessene Sicherheitsleistung zu hinterlegen, um bergbaubedingte Schäden an Oberflächeneigentum oder der Umwelt auch dann regulieren zu können, wenn der Vorhabenträger insolvent geht oder sein Unternehmen anderweitig aufgelöst werden sollte. Die Sicherheitsleistungen werden in jährlichen Vorauszahlungen entsprechend dem Bergbaufortschritt hinterlegt und sind grundsätzlich rückzahlbar. Sie sind mindestens für die Zeit bis zum Abschluss der Rekultivierung, im Falle der finanziellen Absicherung gegen die Folgen möglicher Bergschäden darüber hinaus für den Zeitraum von 30 Jahren nach Schließung des Bergbaus, zu hinterlegen.
17. Für den Zeitraum, bis zu dem ein modernes Bergrecht entsprechend den Nummern 1 bis 16 in Kraft tritt, sind durch eine unverzügliche Gesetzesänderung jene Ausnahmen aufzuheben, die auf dem Gebiet der neuen Bundesländer in Altfällen für mineralische Massenrohstoffe wie Kiese und Sande bezüglich der Unterordnung unter das BBergG gelten.

Berlin, den 20. März 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Automatischen Vorrang der Rohstoffgewinnung beenden

Das BBergG ist in seiner gegenwärtigen Fassung in besonderer Weise darauf ausgelegt, die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen zu ermöglichen und zu fördern. Demgegenüber sind die Belange der im Einwirkungsbereich eines Bergbauvorhabens lebenden Menschen und die Interessen des Umweltschutzes in den Regelungen des BBergG äußerst schwach ausgeprägt. Es fehlt insbesondere an starken Schutzpositionen, die einem Vorhaben zur Durchführung eines Abbauvorhabens klare Grenzen setzen (vergleiche Teßmer, Dirk: Novellierungsbedarf des deutschen Bergrechts, Rechtsgutachten, Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer, 2010).

Die Auswirkungen von Bergbauvorhaben sind nicht nur räumlich sowie von der Tiefe der Eingriffe in die Lebensbereiche betroffener Menschen und der Umwelt gravierend. Sie sind auch schwieriger zu ermitteln und zu prognostizieren als bei anderen Vorhaben der Fachplanung (Straßenbau, Schienenwege, Wasserstraßen, Flughäfen, Anlagen nach dem Immissionsschutzrecht etc.). So ist die Gewinnung von Bodenschätzen im Tief- oder Tagebau mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich geologischer Reaktionen verbunden. Auch die Beeinflussung von Grundwasserströmen und -ständen sowie das Ausmaß von Erschütterungen oder sich einstellenden Geländeabsenkungen können nicht präzise vorhergesagt werden.

Besonders schwierig sind die Ermittlung und Bewertung des Ausmaßes der Belastungen für die im Abbaubereich lebenden Menschen. Neben den materiellen Vermögenseinbußen sind für betroffene Bürgerinnen und Bürger auch subjektive, individuelle Empfindungen wie der Verlust von Heimat ausschlaggebend. Sie können starke psychische und physische Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Die begrenzten Möglichkeiten zur Abschätzung der Folgen langfristiger und großflächiger Bergbauvorhaben für Menschen und Umwelt sind in den Regelungen zur bergrechtlichen Vorhabensgenehmigung jedoch unzureichend berücksichtigt. Dies gilt auch im Hinblick auf das Fehlen von unternehmerischen Pflichten zu deren Ermittlung und Beseitigung.

Die Schwere der durch Bergbauvorhaben bewirkten Eingriffe zu Lasten öffentlicher und privater Schutzgüter steht in diametralem Gegensatz zu den durch die Regelungen des Bergrechts gesetzten Anforderungen an die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben. Sowohl die Eigentümer von unmittelbar oder mittelbar durch Bergbauvorhaben beeinträchtigten Grundstücken als auch ohne Eigentümerstellung betroffene Menschen werden bei grundlegenden bergrechtlichen Entscheidungen zur Vorbereitung des Bergbaus weder beteiligt noch werden deren Belange anderweitig mit Gewicht berücksichtigt.

Das vor der Aufnahme von bergbaulicher Tätigkeit durchzuführende bergrechtliche Vorhabengenehmigungsverfahren ist nicht nur geprägt durch das Fehlen von behördlichen Befugnissen zur Beurteilung der Erforderlichkeit eines konkreten Bergbauvorhabens, sondern auch durch einen Mangel an Ermächtigung zur Einwirkung auf die unternehmerischen Planungen, etwa in Bezug auf Vorhabenalternativen und Varianten. Bei dem Vorliegen der im BBergG aufgeführten Voraussetzungen – deren Erfüllung in der Praxis keinem Bergbauvorhaben Schwierigkeiten bereitet – hat der Bergbauunternehmer einen Anspruch auf die Zulassung seines Betriebsplans. Die Behörde soll nach dem geltenden Bergrecht kein planerisches Ermessen ausüben dürfen, sondern hat eine sogenannte gebundene Entscheidung zu treffen. Kurzum, sie muss dem Vorhaben in der beantragten Form stattgeben, sofern formale Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bergrecht bedarf hier einer grundlegenden Revision. Insbesondere muss aus dem Eigentumsgrundrecht in Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und

dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz in Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG folgen, dass eine Enteignung für ein Bergbauvorhaben nur dann ausnahmsweise zugelassen werden darf, wenn feststeht, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks alternativlos zwingend erforderlich ist, um einen im dringenden Bedürfnis des Allgemeinwohls liegenden Zweck zu verfolgen. Eine solche Prüfung erfolgt gegenwärtig bei Bergbauvorhaben nicht. Dementsprechend sehen die Nummern 1 bis 3 des Antrags Änderungen im BBergG vor, die eine solche zwingend vorschreiben. Der Vorhabenträger muss dabei das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen substantiiert glaubhaft machen.

Ersatz des Rahmenbetriebsplans durch ein Planfeststellungsverfahren

Die Betriebsplanzulassungsentscheidungen zu allen aktiven großflächigen Tagebauvorhaben betreffen jeweils nur den bergrechtlichen Sachverhalt und ergehen vorbehaltlich der nach anderen Fachgesetzen (insbesondere Naturschutzrecht, Wasserrecht) für den Eingriff erforderlichen Genehmigungen. Die für das Gesamtvorhaben erforderlichen Genehmigungen müssen jedoch bei der Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit noch nicht vorliegen oder auch nur beantragt worden sein. Deren Erteilung erfolgt vielmehr abschnittsweise und zum Teil erst viele Jahre nach dem Aufschluss des Tagebaus. Zwar ist seit einer Bergrechtsnovelle im Jahr 1990 für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Bergbauvorhaben die Durchführung eines (besonderen) bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens vorgesehen, in dessen Rahmen auch über die nach anderen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungen entschieden wird. Aufgrund von Übergangsregelungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wurden indessen die Vorschriften über das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren bislang noch bei keinem einzigen Braunkohlentagebau angewandt. Selbst die Fortführung der aktiven Tagebaue über die gegenwärtig bergrechtlich genehmigten Abbaugrenzen hinaus dürfte – jedenfalls nach bisheriger Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts – von der Planfeststellungs- und UVP-Pflichtigkeit befreit sein.

Insgesamt gilt gegenwärtig für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Bergbauvorhaben, für die die Entscheidung über die Rahmenbetriebsplanzulassung in der Form eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 52 Absatz 2a, § 57a ff. BBergG ergeht, dass für die bergrechtliche Planfeststellung erhebliche Sonderregelungen etabliert wurden. Diese stehen aber der Lösung der vorhabenbedingten Probleme gerade entgegen.

Aufgrund der in zeitlicher wie inhaltlicher Hinsicht erfolgenden Staffelung verschiedener, für die Genehmigung eines Bergbauvorhabens zu jeweils einzelnen Teilaspekten durchzuführender, Verwaltungsverfahren und deren mangelhafter Ausgestaltung hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung fehlt es dem Gesamtprozess zur Genehmigung von Bergbauvorhaben grundlegend an Transparenz, an Effektivität und auch an Vermittlung von Planungssicherheit für alle Beteiligten. Schon allein nach den Vorschriften des BBergG sind die Verfahren auf Vergaben der Bergbaubewilligung, der sukzessiven Zulassung von Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebsplänen und schließlich gegebenenfalls der bergrechtlichen Grundabtretung durchzuführen. Soweit die Rahmenbetriebsplanzulassung nicht per bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, sind ferner die fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere bezüglich der Eingriffe in Natur, Landschaft und Wasserhaushalt, durchzuführen. Vorgelagert kommen nach Landesrecht noch landesplanerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung betreffend die Entwicklung der Flächennutzung hinzu, deren Bindungskraft im Übrigen umstritten ist. Im gesamten umrissenen Prozess werden Grundsatzentscheidungen getroffen, die dem Rechtsschutz des Einzelnen nicht zugänglich sind, gleichwohl den Ent-

scheidungen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren erhebliche Bedeutung bei der Beurteilung der Interessenlagen zukommt.

Im BBergG und der zu dessen Vorschriften ergangenen Rechtsprechung ist weiterhin nicht abschließend geklärt, inwieweit im Rahmen der bergrechtlichen Vorhabengenehmigungsentscheidung die Rechte der bergbaubetroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen sind. Nach bislang herrschender Auffassung erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Zugriffs auf das Oberflächeneigentum erst nach der Genehmigung und Aufnahme des Abbaubetriebes. In der Praxis wird das Verfahren auf die Grundabtretung (Enteignung) mit einem zeitlichen Vorlauf von ein bis drei Jahren zum Datum des geplanten Zugriffs eingeleitet. Erst im Rahmen der bergrechtlichen Grundabtretung erfolgt eine auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 14 GG berücksichtigende Entscheidung über die Zulässigkeit des Grundstückszugriffs. Zu diesem Zeitpunkt sind hinsichtlich der Führung des Tagebaus regelmäßig bereits über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinweg Fakten geschaffen worden. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt im Normalfall die Umsiedlungsplanung nicht nur abgeschlossen, sondern auch bereits weitestgehend durchgeführt.

Unter dem Strich muss der Prozess der Vorhabengenehmigung im geltenden Bergrecht als wenig transparent, kompliziert und in den Folgen als rechtsunsicher bewertet werden. Darüber hinaus ist er in der Abwägung verschiedener Interessen undemokratisch zu Gunsten der Abbauunternehmen und zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Umwelt. Aus diesem Grund wird in Nummer 4 gefordert, dass an die Stelle des bisherigen Rahmenbetriebsplans ein Planfeststellungsverfahren über das Gesamtvorhaben treten muss, bei dem die letzte Entscheidung über die Zulässigkeit des Abbaus nach der Prüfung sämtlicher Belange und nach einer UVP fällt, bei dem auch Vorhabenalternativen und Varianten sowie Art und Umfang der Rekultivierung bzw. Wiederherstellung nach dem Abschluss der Rohstoffförderung geprüft werden. Anlagen zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Bodenschätze sollen Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens mit UVP sein. Der Planfeststellungsbeschluss würde für zehn Jahre, in Ausnahmefällen für 15 Jahre gelten, so dass einerseits Planungssicherheit für einen längeren Zeitraum besteht, andererseits aber auch in überschaubaren Zeitabschnitten neue wissenschaftliche Erkenntnisse, energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen und Interessenlagen berücksichtigt werden können. Die Verpflichtung zur Anpassung des Bergbauprozesses entsprechend dem jeweils vom Gesetzgeber festgestellten Stand der Technik bleibt vom Gültigkeitszeitraum des Planfeststellungsbeschlusses unberührt. Das Planfeststellungsverfahren ersetzt nicht die verschiedenen nachfolgenden Betriebspläne (Hauptbetriebsplan, gegebenenfalls Sonderbetriebsplan, Abschlussbetriebsplan) eines Bergbauprojekts, die wegen der Besonderheiten des Bergbaus abschnittsweise erstellt werden müssen.

Informationspflichten sowie Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten erweitern

Da sich nur über eine intensive Beteiligung – insbesondere der von einem Bergbauvorhaben betroffenen Menschen – das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im erforderlichen Umfang prüfen lässt, sind gehobene Anforderungen an die Information über die Vorhabenplanung zu etablieren. Dies verlangen auch die durch ein Bergbauvorhaben bewirkten schwerwiegenden Eingriffe in die Belange der betroffenen Menschen im grundrechtsrelevanten Bereich sowie der Umwelt. In den Nummern 5 bis 7 des Antrags werden darum entsprechende Anforderungen an das Bergrecht beschrieben. Dazu zählen die öffentliche und individuelle Bekanntmachung eines Vorhabens sowie die Schaffung der Möglichkeit einer vollumfänglichen gerichtlichen Prüfung der Genehmigung zur Durchführung von Bergbauvorhaben. Dabei muss im Hinblick auf umweltschutzrechtliche Vorschriften und die Frage des Bedarfs den von staatlicher

Stelle anerkannten Umweltverbänden genauso ein Klagerecht eingeräumt werden wie Betroffenenvertretungen von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Kommunen. Zudem müssen alle vorhabenrelevanten Daten – einschließlich der Daten des Monitorings während der Durchführung und nach Abschluss des Betriebs – alle zwei Jahre schriftlich und im Internet frei zugänglich und kostenfrei veröffentlicht werden.

Abschaffung vorgelagerter Bergbauberechtigungen

Ein Defizit des geltenden Bergrechts liegt in den Regelungen des BBergG zur Vergabe einer Bergbauberechtigung begründet, die durch die Erteilung einer Bewilligung oder durch die Verleihung von Bergwerkseigentum erfolgen kann. Beide Berechtigungen sind den eigentlichen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelagert. Mit ihnen werden von Bergbehörden auf Antrag quasi „Claims“ an abbauwillige Unternehmen vergeben. Diese Verleihung einer Bergbauberechtigung erfolgt in der Regel ohne die Kenntnis oder Beteiligung der Grundstückseigentümer, von Kommunen oder Umweltverbänden, die gleichwohl hier nicht weniger gewährt wird als das exklusive Recht, den Bodenschatz, für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, in einem in der Oberfläche begrenzten Feld abzubauen bis zur „ewigen Teufe“ – also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt. Die Verleihung erfolgt also obwohl überhaupt nicht feststeht, ob an dieser Stelle der Abbau in der Abwägung der Interessen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Umwelt und Kommunen sowie von Alternativen überhaupt zulässig sein wird.

Mit der Inhaberschaft der Bergbauberechtigung ist zwar noch keine Genehmigung zur eigentlichen Durchführung von Bergbautätigkeiten verbunden. Gleichwohl setzen diese den bergbaulichen Vorhaben vorgelagerten Konzessionsvergaben faktisch Ablaufketten von Verfahren in Gang und begründen zudem (über mögliche Förderabgaben) gleichgerichtete Interessen zwischen Behörden und Unternehmen, an deren Ende oft der tatsächliche Abbau steht. Es ist jedoch absurd, dass betroffene Grundstückseigentümer und Träger von öffentlichen Interessen erst in späteren Verfahrensschritten einbezogen werden können. In Nummer 7 ist darum die Abschaffung von Vorschriften zur vorgelagerten Verleihung von Bergbauberechtigungen an „bergfreien“ Bodenschätzen vorgesehen. Anstelle dieser soll die staatliche Entscheidung über die Zuweisung von Rechten am Bodenschatz mit der Entscheidung über die Vorhabengenehmigung getroffen bzw. konzentriert werden. Mit dieser Regelung werden die Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Rechte der Umwelt und der betroffenen Kommunen im Rahmen eines durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens deutlich gestärkt, in dem über die Zulässigkeit des Eingriffs unter Betrachtung der Auswirkungen des Gesamtvorhabens entschieden wird.

Verhältnis verschiedener Genehmigungen zueinander klären

Mit der Forderung in Nummer 9 soll durch ein Bundesgesetz das bislang unklare Verhältnis geregelt werden, das besteht zwischen den fachplanungsrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Genehmigungen, Stellungnahmen und Plänen, die der Durchführung von Bergbauvorhaben vorgelagert sind (wasserrechtliche Genehmigung, Landesentwicklungspläne, Braunkohlepläne, Bewirtschaftungspläne nach Artikel 13 der EU-Wasserrahmenrichtlinie etc.), und deren Bedeutung im Rahmen einer nachfolgenden Verwaltungsentscheidung über den Zugriff oder die Beeinträchtigung einzelner Grundstücke.

Ungerechtfertigte Unterscheidungen bei Bodenschätzen beseitigen

Die im BBergG existierende Unterscheidung in „grundeigene“ und „bergfreie“ Bodenschätze sowie die wieder andere Behandlungen von mineralischen Mas-

senrohstoffen außerhalb des BBergG ist überholt und nicht sachgemäß. In die Kategorie der grundeigenen Bodenschätze unter dem BBergG fällt eine Reihe wertvollerer Mineralien wie z. B. Bauxit, Glimmer, Karolien und hochwertiges Quarz. Bei diesen ist der Grundstückseigentümer der Fläche über den Bodenschätzen auch Eigentümer der Bodenschätze. Gleiches gilt bei mineralischen Massenrohstoffen wie Kies und Sand, Hartstein und Naturstein, die nicht unter das BBergG fallen. Im Gegensatz dazu sind bergfreie Bodenschätze wie Kohle, Gas, Erze oder Salz bis zu ihrer Lösung oder Freisetzung „herrenlos“. Diese Unterscheidungen sind schon aufgrund der sich stetig ändernden Bedeutung einzelner Rohstoffe für die Wirtschaft nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum ein Grundstückseigentümer, bei dem zufällig beispielsweise Bauxit, Glimmer oder Kies unter dem Grundstück lagert, leistungslos über den Marktwert der Bodenschätze verfügen kann. Nummer 10 folgt deshalb dem Grundsatz, dass alle Bodenschätze Gemeineigentum sein sollen, solange sie im Boden sind. Er wird dadurch erfüllt, dass künftig alle Bodenschätze unterschiedslos nach dem (reformierten) Bergrecht behandelt und hierin als „bergfrei“ eingestuft werden. Mit dieser Regelung wird gleichzeitig der Abbau jeglicher Bodenschätze einem Planfeststellungsverfahren mit UVP unterworfen. Für bestehende Eigentumstitel an ungeförderten Bodenschätzen soll für 25 Jahre Bestandsschutz gelten, sofern sie nicht weiter veräußert werden. Für Bodenschätze, die nach einem bereits beantragten Rahmenbetriebsplan abgebaut werden oder werden sollen, soll dieser Bestandsschutz unbeschränkt gelten.

Stärkung der UVP auch beim so genannten Fracking

Mit Nummer 11 soll für das so genannte Fracking nach unkonventionellem Erdgas die UVP-Schwelle auf ein realistisches und – angesichts der mit dem Fracking verbundenen Risiken für Mensch und Umwelt, etwa durch das Einpressen von giftigen Stoffen in den Untergrund – angemessenes Maß gesenkt werden, sofern das Fracking nicht aufgrund des mit dieser Technologie verbundenen Risikos ohnehin verboten wird. Laut der UVP-V Bergbau liegt die Mengenschwelle, ab der eine UVP beim Fracking durchgeführt werden muss, gegenwärtig bei einem Fördervolumen von täglich 500 000 Kubikmetern Erdgas. Diese Grenze ist vollkommen willkürlich; sie wurde weder in Deutschland noch in den USA – wo das Fracking in einem großen Maße angewendet wird – jemals erreicht. Sie soll daher von täglich 500 000 Kubikmetern auf täglich 5 000 Kubikmeter Fördervolumen sinken.

Förderabgabe

Die in Nummer 12 geforderten Regelungen zur Förderabgabe haben zwei Funktionen. Erstens wird der gegenwärtig im BBergG festgelegte Satz dieser Bergwerksteuer von 10 auf 15 Prozent auf den Marktwert der geförderten Bodenschätze erhöht, um einen rationelleren Einsatz von Rohstoffen anzureizen. Zweitens soll verbindlich gemacht werden, dass eine Förderabgabe ausnahmslos zu entrichten ist, da die Bundesländer gegenwärtig vielfach auf die Erhebung einer solchen Abgabe verzichten, obwohl mit den Rohstoffen und deren Verwertung in der Regel enorme Gewinne gemacht werden.

Haftung und Beweislast neu gestalten

Die Nummern 13 und 14 des Antrags verlangen eine Angleichung der Haftungsregeln im Bergrecht, die für Tagebaue sowie Untergrundspeicher gelten, an jene – schärferen –, die für den Untertagebergbau gelten.

Die Haftungsregeln für den Untertagebergbau sind entsprechend den Besonderheiten des Bergbaus gegenwärtig akzeptabel ausgestaltet. Gemäß § 114 Absatz 1 BBergG ist für die Haftung der Unternehmen bei Bergschäden entgegen den

Haftungsregeln nach § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kein Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) erforderlich. Gemäß § 120 BBergG hat nicht der Geschädigte die Beweislast des Kausalzusammenhangs zwischen der Tätigkeit des Unternehmens und dem Schaden, sondern es wird kraft Gesetzes vermutet, dass der Schaden auf die Tätigkeit des Unternehmens zurückzuführen ist. Zudem ist in § 119 BBergG eine gesamtschuldnerische Haftung der als Schädiger in Betracht kommenden Unternehmen normiert. Der Geschädigte muss also nicht eruieren, wer von den in Betracht kommenden Unternehmen in Wahrheit verantwortlich ist, sondern kann sich eines aussuchen. Auch die §§ 115 bis 118 sowie 221 regeln Details der Haftungsregeln im Bergbau, die im Zusammenhang über die Normen des § 823 Absatz 1 BGB hinausgehen und so dem besonderen Charakter bergbaulicher Tätigkeiten Rechnung tragen.

§ 120 BBergG gilt jedoch nur für den untertägigen Bergbau, nicht für Tagebaue. Mit Nummer 13 des Antrags soll darum die in § 120 BBergG verankerte Bergschadensvermutung auf Tagebaue ausgedehnt werden. Somit wird die Beweislast vom Geschädigten auf den Vorhabenträger übertragen.

Zudem gelten nach § 2 Absatz 2 letzter Halbsatz BBergG die Bestimmungen des BBergG und damit auch der §§ 114 bis 221 BBergG nur, „soweit dies ausdrücklich bestimmt ist“. § 126 BBergG zur Untergrundspeicherung führt zwar Vorschriften des Bundesberggesetzes an, die auch für Untergrundspeicher gelten, aber die für die Haftung für Bergschäden wichtigen §§ 114 bis 121 BBergG werden in den fraglichen Absätzen 1 und 3 nicht aufgeführt. Dementsprechend dürften Schadenersatzansprüche von geschädigten Grundstücks- und Gebäudeeigentümern zurzeit keinerlei Aussicht auf Erfolg haben. Die in Nummer 14 des Antrags verlangte Ergänzung des § 126 BBergG verschafft den §§ 114 bis 121 BBergG auch für Untergrundspeicher und mit diesen Speichern verbundene Pipelines Geltung. Damit werden Bürgerinnen und Bürger, die durch die genannten Anlagen geschädigt werden, hinsichtlich der Beweislast und der Haftungsregeln mit den durch den Bergbau Geschädigten gleichgestellt.

Weitergehende Entschädigungsregeln einführen

Bergbaumaßnahmen sind vielfach, insbesondere im Tagebau, mit Umsiedlungen von Menschen und der Zerstörung ihres bisherigen sozialen und kulturellen Lebensumfeldes verbunden. Werden Umsiedlungen notwendig, bedeuten sie überdies einen enormen Zeitaufwand in der Vorbereitung und Durchführung. Sie erfordern ferner Aufwendungen für Informationsbeschaffung und Interessenvertretung. Dies alles gilt nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für Mieterinnen und Mieter von Wohnungen, Grundstücken und Geschäftsflächen. Gewerbetreibende werden gegebenenfalls in Gebiete umgesiedelt, in denen für ihr Gewerbe bereits alteingesessene Anbieter existieren. Dies kann gegebenenfalls den Verlust der beruflichen Existenz bedeuten.

Die gegenwärtig existierenden Entschädigungsregeln berücksichtigen nur unzureichend die vielfältigen Eingriffe in das Vermögen und die Ertragsfähigkeit sowie die mit der Umsiedlung einhergehenden Aufwendungen und Härten. Unter anderem ermöglicht es der Grundsatz der Entschädigung nach dem Verkehrswert des Gegenstandes gerade bei alten Häusern nicht, sich mit einer Entschädigungssumme ein neues Haus in ähnlicher Größe zu bauen. Die zusätzlichen Aufwendungen, die Mieterinnen und Mietern im Zusammenhang mit Umsiedlungen entstehen, werden vielfach nicht oder zu gering entschädigt. Gleiches gilt für Gewerbetreibende. Aus diesen Gründen wird in Nummer 15 gefordert, die Entschädigungsregeln im BBergG entsprechend neu auszugestalten.

Sicherheitsleistung

Die in Nummer 16 geforderte Sicherheitsleistung soll die Bewältigung der Folgen etwaiger Bergschäden sowie die Rekultivierung von Bergwerksfolgelandschaften finanziell absichern. Bergbaubedingte Schäden an Oberflächeneigentum oder der Umwelt müssen auch dann ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Hand reguliert werden können, wenn der Vorhabenträger insolvent geht oder sein Unternehmen anderweitig aufgelöst werden sollte. Der Zeitraum von der Einzahlung bei der zuständigen Behörde bis zur Auflösung und Rückzahlung der Sicherheitsleistung soll die Zeit vom Beginn der Förderung des Bodenschatzes bis zum Abschluss der Rekultivierung betragen; im Falle der finanziellen Absicherung gegen die Folgen möglicher Bergschäden darüber hinaus den Zeitraum von 30 Jahren nach Schließung des Bergbaus umfassen.

Ausnahmen für die neuen Bundesländer endgültig abschaffen

Über 20 Jahre nach der Wiedervereinigung ist es überfällig, letzte Ausnahmen abzuschaffen, die im Bereich der mineralischen Massenrohstoffe (z. B. Kiese und Sande) de facto bis heute unterschiedliches Recht in Ost und West bewirken. Diese Rohstoffe, die in Westdeutschland nie unter das BBergG fielen, unterlagen in Ostdeutschland seit August 1990 infolge eines Gesetzes der letzten DDR-Regierung unter Lothar de Maizière (CDU) dem Bergrecht, in dem sie als bergfreie Bodenschätze definiert wurden. Vor allem westdeutsche Rohstoffhändler erwarben in der Folge von der Treuhandanstalt in den neuen Bundesländern Bergwerkseigentum für Lagerstätten von Kies, Sand oder Naturstein in großem Umfang. Die Rohstoffgebiete sind dadurch zum Teil immer noch der Planungshoheit der Kommunen sowie der Verfügungsberechtigung der Grundeigentümer entzogen. 1996 erfolgte mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen, eingereicht von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., zwar die Rechtsangleichung. Für die rund 1 500 bestehenden Abbaurechte wurde in diesem Gesetz jedoch Vertrauensschutz gewährt, der in der Folge Teile Ostdeutschlands zur bundesdeutschen Baustoffgrube machte. Schließlich war die gleichzeitig im Gesetz verankerte Möglichkeit zum Widerruf ungenutzten Bergwerkseigentums zahnlos. Es reichte bereits das Einreichen eines Betriebsplans zum Beginn einer Aufsuchung oder Gewinnung, um das Recht zu behalten. Heute bestehen immer noch rund 40 ungenutzte Bergrechte weiter. Es gibt keinen Grund, diese den Inhabern nicht zu entziehen. Durch die Forderung in Nummer 17 kann für die betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Kommunen endlich Rechtssicherheit geschaffen werden.

